

§ 13 W-ZWG Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

W-ZWG - Wiener Zuweisungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.04.2018

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz genannten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

In Kraft seit 30.08.2007 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at